

DIE CARPA
und
DIE VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

I. Vorstellung der Carpa :

Bis zum Jahre 1954 wurden Geldtransaktionen durch Sachwalter vorgenommen, um es den Rechtsanwälten zu erlauben, von jeder Buchführungsarbeit befreit zu sein und sich ganz auf die Ausübung der Verteidigung zu konzentrieren.

Aber die Zwänge der Nachkriegszeit und die Entwicklungen, die darauf hinausliefen, daß einige Gerichtsbarkeiten keine Sachwalter mehr besaßen, führten die Rechtsanwälte dazu, sich für dieses Gebiet zu interessieren.

Die Kassenführung auf Rechnung Dritter erfordert Verfahren, Regeln, den Abschluß von Versicherungen und die Durchführung von Kontrollen der damit zusammenhängenden Buchhaltung.

Das Dekret vom 10. April 1954 legte die Grundlagen der von Rechtsanwälten gewährleisteten Geldverwaltung. Es wurde durch das Dekret Nr. 56-1232 vom 30. November 1956 abgeändert, das dem Vorsitzenden der Anwaltskammer die Prüfung und Kontrolle dieser Buchhaltung übertrug; in diesem Zusammenhang erhielt der Generalstaatsanwalt einen jährlichen Bericht.

Artikel 48 des besagten Dekrets sah vor, daß *„die Geschäftsordnung (der Anwaltskammer) die Rechtsanwälte ermächtigen kann, die Zahlungen vorzunehmen, die mit dem Verfahren im Zusammenhang stehen, für das sie die Vertretung übernommen haben, sofern sie die Parteien gesetzlich ohne den Beistand eines Sachwalters vertreten.*

Im vorgenannten Dekret war ebenfalls angegeben, daß *der Rechtsanwalt, der von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, ein Bank- oder Postscheckkonto nur für professionelle Zwecke eröffnen muß.*

Aber das Vorkommen einer Veruntreuung im Jahre 1994 führte die Rechtsanwälte dazu, eine Änderung des Dekrets vom 27. November 1991 zur Verstärkung der Kontrollen vorzuschlagen, unter anderem:

- *Durchführung einer Kontrolle a priori*
- *Gründung einer Kontrollkommission der Carpa*
- *Definierung eines Sonderauftrags für die Rechnungsprüfer*
- *Vervollständigung der Bestimmungen des Dekrets durch einen Erlaß, in dem die praktischen Betriebsmodalitäten der Carpa präzisiert werden*

- Erlaubnis der Kontrollkommission der Carpa, Normen zu erlassen
- Gründung einer Kammer der Kontrolleure

Diese Bestimmungen, die durch Dekret Nr. 96-610 und den diesbezüglichen Erlaß vom 5. Juli 1996 bestätigt wurden, haben ihre Ziele erreicht; es wurde ein merklicher Rückgang der Schadenfrequenz festgestellt.

Die Carpa kann heute als ein Instrument dargestellt werden, das es erlaubt, die Offenlegung der von einem Rechtsanwalt verwalteten Gelder zu gewährleisten, durch die Einführung eines zufriedenstellenden Prüfsystems, einerseits dank der Kontrollen per EDV und andererseits mit Hilfe von Belegen.

Aus diesem Grunde kann sie eine Lösung der Problematik darstellen, die im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche entsteht.

I. Die Carpa und die Verhinderung von Transaktionen zur Geldwäsche:

In Anwendung von Artikel 53-9° des obengenannten Gesetzes müssen die Rechtsanwälte bei der Carpa die Gelder, Effekten oder Werte hinterlegen, die sie für ihre Kunden erhalten.

Artikel 240 des abgeänderten Dekrets Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 besagt folgendes: „Die Gelder, Effekten oder Werte, die in Artikel 53-9 des vorgenannten Gesetzes vom 31. Dezember 1971 angeführt sind und die die Rechtsanwälte erhalten, werden auf einem Konto hinterlegt, das im Namen der CARPA (Caisse des règlements pécuniaires des avocats) bei einer Bank oder der Caisse des dépôts et consignations (Hinterlegungs- und Konsignationszentalkasse) eröffnet wird.“

Artikel 240-1 des obengenannten Dekrets präzisiert folgendes „Die Buchungen, welche die Tätigkeit jedes Rechtsanwalts betreffen, werden auf einem in seinem Namen eröffneten Einzelkonto vorgenommen.

Jedes Einzelkonto ist wiederum in Unterkonten aufgeteilt, die der Anzahl der von dem Rechtsanwalt bearbeiteten Fälle entspricht.

Jede Kapitalbewegung zwischen den Unterkonten ist verboten, außer im Falle einer besonderen, vorherigen und begründeten Genehmigung durch den Vorsitzenden der Kasse.

Die Unterkonten dürfen nicht überzogen werden.“

Artikel 241 des genannten Dekrets gibt folgende Präzisionen: „*Es darf keinerlei Abhebung von dem in Artikel 240-1 genannten Konto vorgenommen werden ohne eine vorherige Kontrolle der CARPA, die laut den in Artikel 241-1 genannten Modalitäten des Erlasses durchgeführt wird.*

Es darf keinerlei Abhebung von Honorar zugunsten des Rechtsanwalts ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden vorgenommen werden.“

Der Erlaß vom 5. Juli 1996, der am gleichen Tag erschien wie die Abänderung des Dekrets vom 27. November 1991, präzisiert in Artikel 8 folgendes: „*Die Carpa muß in der Lage sein, insbesondere bei Vorgängen, die in Artikel 241 des Dekrets vom 27. November 1991 vorgesehen sind, folgende Elemente zu kontrollieren:*

1. *Die Bankposition und den Stand der Geschäfts-Unterkonten*
2. *Die Bezeichnung und die Art der Fälle*
3. *Die Herkunft der Gelder, die auf den Geschäfts-Unterkonten gutgeschrieben werden*
4. *Die Identität der Zahlungsempfänger*
5. *Die Fälle, deren Buchungsbetrag höher ist als die Höchstgrenze der Versicherungen, die den Kapitalwert garantieren.*
6. *Den Nachweis der Verbindung zwischen den Geldzahlungen der Rechtsanwälte und den rechtlichen oder gerichtlichen Handlungen, die dieselben im Rahmen der Ausübung ihres Berufs vornehmen*
7. *Das Fehlen von Umsätzen auf einem Geschäfts-Unterkonto*

Die Gesamtheit dieser Elemente stellt eine Vorgehensweise dar, die es dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer und der Carpa oder ihres Bevollmächtigten erlauben, die rechtmäßige Herkunft der Gelder zu überprüfen, wobei die Rechtsanwälte gleichzeitig die Kontrolle über ihre Fälle behalten und Initiativen ergreifen können, insbesondere was Zahlungen anbetrifft (*denn sie besitzen in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 11 die Unterschriftsvollmacht über ihr individuelles Unterkonto in der Eigenschaft als Bevollmächtigte des Vorsitzenden der Carpa*).

In der Tat kann die Rechtsanwaltskammer jederzeit eine Kontrolle anordnen oder sich Unterlagen aushändigen lassen, durch die sie die Rechtmäßigkeit der Geschäfte überprüfen kann und außerdem, aufgrund der Kammerkontrolle und der Rechtsprechung jede in diesem Bereich gewünschte Untersuchung vornehmen.

A. Die Punkte 1, 5 und 7 von Artikel 8 des obengenannten Erlasses:

Sie ergeben sich direkt aus der Datenverarbeitung.

B. Die Punkte 2 und 4 von Artikel 8 des obengenannten Erlasses:

Die Bezeichnung, die Art der Fälle und die Identität des oder der Empfänger erlauben durch die Information auf der Liste, die der Carpa übergeben wird

- die Sache in die Datenverarbeitung einzugeben
- sich zu vergewissern, daß nicht bereits andere Dateien mit derselben Bezeichnung angelegt wurden
- sich über die Art der Sache zu vergewissern, je nach Spezialisierung des Rechtsanwalts oder der üblicherweise behandelten Fälle und gegebenenfalls alle Schwierigkeiten zu erkennen.

Bei Kontrollen der Buchführung der Rechtsanwaltskanzleien können die Bevollmächtigten des Vorsitzenden der Anwaltskammer die Überprüfungen vornehmen, die sie für notwendig erachten.

A. Punkt 3 von Artikel 8 des obengenannten Erlasses:

In Bezug auf die Herkunft der Gelder können mehrere Fälle beobachtet werden.

Schecks oder Überweisungen im Inland:

Wenn die Einzahlung per Scheck vorgenommen wird, welcher auf ein in Frankreich ansässiges Bankinstitut gezogen ist, kann man davon ausgehen, daß die Bestimmungen des Tracfin-Gesetzes, denen die Banken unterliegen, es erlaubt haben, die Herkunft der Gelder zu überprüfen.

Was die Überweisungen anbetrifft, die von einem in Frankreich ansässigen Bankinstitut vorgenommen werden, so gelten die gleichen Bestimmungen wie oben.

Dies hindert nicht an Kontrollen, die eventuell angeordnet werden können.

Schecks oder Überweisungen aus dem Ausland:

In diesem Falle ist es notwendig, für jede Sache eine gründliche Untersuchung vorzunehmen.

Die Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammern und der Carpa wurden angewiesen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sich über die Herkunft der Gelder und den Zusammenhang mit der vom Rechtsanwalt übernommenen Angelegenheit zu informieren, wobei jede Information systematisch übermittelt werden muß, um sich der rechtmäßigen Herkunft der Gelder zu vergewissern.

Hinterlegungen von Bargeld:

Artikel 230 des obengenannten Dekrets sieht vor, daß die Rechtsanwälte Einzahlungen in bar nur bis zu 1 000 F vornehmen können und daß sie infolgedessen keine Barsummen entgegennehmen können, die diesen Betrag überschreiten.

Für die Einzahlungen eines größeren Betrages, die bei der verwaltenden Bank nur durch den schuldenden Kunden vorgenommen werden können, schlägt die Kontrollkommission der Carpa die Eröffnung eines Sonderkontos vor.

Diese Summen dürfen durch das Bankinstitut erst nach Genehmigung des Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer akzeptiert werden, nachdem Untersuchungen durchgeführt wurden, um sich über die Rechtmäßigkeit der hinterlegten Gelder zu vergewissern.

Diese Einzahlung wird dann von dem Sonderkonto auf das Verwaltungskonto überwiesen, damit die obengenannten Vorschriften eingehalten werden.

B. Punkt 6 von Artikel 8 des obengenannten Erlasses:

Die Übereinstimmung der Zahlung mit der Rechtshandlung muß durch Maßnahmen belegt werden, die von jeder Rechtsanwaltskammer bestimmt werden.

Es kann sich um systematische Kontrollen ab einem gewissen Betrag handeln oder um Stichproben oder sobald irgendein Verdacht im Zusammenhang mit einer Sache vorliegt.

I. Welche Instrumente für welche Kontrollen?

Die Bearbeitung der Zahlungsvorgänge erfordert eine besondere Datenverarbeitung.

Es kann sich handeln um:

- entweder eine Software, die von einer oder mehreren Carpa entwickelt wird
- oder ein Instrument, das ihnen durch ein Bankinstitut zur Verfügung gestellt wird

- oder für 160 Carpa die Software, deren Weiterentwicklung von der Unca seit 1996 übernommen wurde, um die sich aus den obengenannten Dekreten und Erlassen ergebenden Vorschriften zu integrieren und die Maintenance und Assistenz der Carpa zu erleichtern.

Diese Software wird im Moment überarbeitet, um die neuen Standards im Bereich der Datenverarbeitung zu integrieren, die verschiedenen zum Austausch notwendigen Kommunikationsvektoren zu benutzen und ein Expertensystem in Betrieb zu setzen, das in der Lage ist, ausgehend von einem Informationsbündel die Schwierigkeiten zu ermitteln, die sich ergeben können.

Wenn die Datenverarbeitung auch eine wesentliche Rolle spielt, muß sie vervollständigt werden durch Mitteilungen des Personals der Carpa und Untersuchungen, die durch den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer, den Vorsitzenden der Carpa oder deren Bevollmächtigte vorgenommen werden, welche insbesondere durch die Unca über die Mechanismen informiert werden, die von den Leuten ausgedacht werden, welche Geldwäsche vornehmen möchten.

Artikel 17-9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1971 sieht Buchhaltungskontrollen in den Rechtsanwaltskanzleien vor.

In diesem Zusammenhang vergewissern sich die Bevollmächtigten für diese Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der von den Rechtsanwälten durchgeführten Transaktionen.

Fast alle Anwaltskammern haben zur Vervollständigung der ursprünglichen Kontrolle der Sache die Ausstellung eines Scheckbriefes durch das EDV-System der Carpa eingeführt.

Dieses Verfahren hat folgende Vorteile:

- eine Erleichterung der Überwachung des Terminkalenders durch den Rechtsanwalt, welches es ermöglicht, nach Ablauf der in obengenanntem Erlaß vorgesehenen Abschlußfrist den Bezugsberechtigten die verfügbar gewordenen Gelder zur Verfügung zu stellen. Somit wird jede unrechtmäßige Benutzung eines Scheckheftes, das sich in Händen eines unehrlichen Rechtsanwalts befindet, vermieden.
- den Bezugsberechtigten eine Garantie für das Vorhandensein des Kapitals zu bieten, das zur Deckung der Schecks der Carpa notwendig ist. In der Tat wurde ihnen durch ein Rundschreiben vom 28. Juli 1978 der Allgemeinen Steuerdirektion der Wert von bestätigten Schecks zuerkannt.

- den Wert des Schecks zu garantieren, welcher nach Ablauf der Abschlußfrist nicht uneingelöst zurückkommen kann, dank der mit den Banken abgeschlossenen Abkommen (siehe oben).

Diese Garantie ist in Frankreich quasi einzigartig.

Der Gläubiger hat somit die Gewähr, die Zahlung zu erhalten, ohne daß ihm irgendein Einspruch in Bezug auf das vom Schuldner eingezahlte Kapital entgegengehalten werden kann.

Außerdem erlaubt die Frist der Indisponibilität gegebenenfalls die gewünschten Nachforschungen vorzunehmen.

IV. Welche Garantien für den Rechtsunterworfenen?

Die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sehen den Abschluß einer Versicherung „zugunsten des jeweiligen Betroffenen“ vor.

Die per Dekret vom 5. Juli 1996 vorgenommenen Änderungen und die Aushandlung eines Kollektivvertrages, dem fast sämtliche Carpa beigetreten sind, hat zu einem ständigen Rückgang der Schadenfrequenz geführt.

Während sich die Anzahl der Rechtsanwälte seit der sich aus dem Gesetz vom 31. Dezember 1991 ergebenden Fusion (Rechtsanwälte, ehemalige Rechtsberater) verdoppelt hat, ist die Schadenfrequenz nur noch ein fünftel so hoch, d.h. ein Verhältnis von 1 zu 10.

Die Prämien wurden von 2 500 F pro Rechtsanwalt für eine Deckung, die meistens auf 5 oder 10 Millionen Francs beschränkt war, auf 1080 F für 30 Millionen Francs/Rechtsanwalt/Jahr/Schaden im Jahre 1998 und auf 900 F im Jahre 1999 verringert, und im Laufe des Geschäftsjahres 2000 dürften neue Deckungen eingeführt werden.

Die Rechtsunterworfenen besitzen somit auf dem gesamten Landesgebiet eine Deckung durch die von jeder Carpa abgeschlossenen Versicherung.

I. Rolle der Kontrollkommission der Carpa:

Durch Dekret vom 5. Juli 1996 wurde ein Artikel 241-3 in das Dekret vom 27. November 1991 eingefügt, welcher die Einführung der Kontrollkommission der Carpa festlegt.

Diese Kommission, die sich aus dem Vorsitzenden des Landesrates der Rechtsanwaltskammern, dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer beim

Janvier 2000

Pariser Berufungsgericht, dem Vorsitzenden der Konferenz der Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammern, dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Rechtsanwaltskassen zusammensetzt, besitzt bedeutende Vollmachten und Bestrafungsmöglichkeiten, damit die Carpa so wirksam wie möglich funktionieren können.

Die Kommission ist Empfänger des Sonderberichtes, welcher von den Rechnungsprüfern in Anwendung von Artikel 241-2 erstellt wird.

Das Mandat zur Verfahrenskontrolle, das den Rechnungsprüfern anvertraut wurde, ist dazu bestimmt, jede Schwierigkeit im Rahmen der Organisation zu ermitteln, welche entweder zu einem Funktionsdefizit oder zu irgendeinem sonstigen Mangel führen könnte.

Nach Lektüre dieser Berichte oder jeder sonstigen Information, die bei ihr eingeht, kann die Kommission delegierte Rechtsanwälte beauftragen, die die Carpa in Anwendung von Artikel 241-1 des vorgenannten Dekrets kontrollieren sollen.

Auf diese Weise wurden bereits 51 Kontrollen durchgeführt; im Laufe des Geschäftsjahres 2000 sind weitere 37 vorgesehen.

Der endgültige Bericht wird dem Generalstaatsanwalt des Berufungsgerichtes des Sitzes der Carpa übermittelt.

Im Falle der Feststellung von Problemen können dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer Vorschläge oder Anordnungen unterbreitet werden und im Falle des Versagens der Verwaltungsorgane oder des Fehlens von Mitteln, die in Artikel 237-1 des vorgenannten Dekrets vorgesehen sind, kann die Übernahme der Verwaltung beschlossen werden, was im Laufe des Geschäftsjahres 1999 bei einer Carpa der Fall war. Drei weitere wurden aufgefordert, sich einer anderen Kasse anzuschließen; diese Anschlüsse fanden tatsächlich statt.

II. Förderung der Carpa

In Anwendung des Dekrets Nr. 96-478 vom 31. Mai 1996 wurde für den Beruf des Vermessungsingenieurs vor einigen Jahren ein analoges System mit einer Landeskasse eingeführt.

Der Berufszweig der Rechtsanwälte und sein technischer Organismus, der Landesverband der Rechtsanwaltskassen (UNCA), haben den Wunsch, die ausländischen Rechtsanwaltskammern und die europäischen sowie internationalen Institutionen auf das Konzept der Carpa und seine Sicherheitsgarantie aufmerksam zu machen.

Es wurden verschiedene Veranstaltungen bei europäischen Rechtsanwaltskammern organisiert, um das System vorzustellen; einige wünschen dessen Einführung ab dem Jahr 2000/2001.

Es wurde der Wunsch geäußert, sie bei der Einführung dieses Systems unter Berücksichtigung der lokalen Gesetzgebung, ihrer Organisation und der Funktionsweise der Finanzoperationen zu begleiten.

Mitglieder der Generaldirektion XV des Europarates haben an der Hauptversammlung der Unca teilgenommen, die im Juni 1999 stattfand und bei der Vertreter des Justizministeriums anwesend waren, um an die Gesamtheit der Aktionen zu erinnern, die von den Carpa in Frankreich durchgeführt wurden sowie an die Rolle, die sie in Zukunft spielen können.

Die Vertreter des Europarats waren mit der vorgenommenen Präsentation zufrieden und äußerten die Idee, daß das Carpa-System innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der angekündigten Erweiterung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche gefördert werden könnte.

Die oben beschriebenen Verfahren weisen darauf hin, daß der Berufszweig der Rechtsanwälte sich sehr früh der Notwendigkeit der Kontrolle der von seinen Angehörigen vorgenommenen Transaktionen bewußt wurde, wodurch heute unter den gleichen Bedingungen die Verhinderung der Vorgänge zur Geldwäsche gewährleistet werden kann.

Das Carpa-System, das den freiberuflichen Charakter und das Berufsgeheimnis, ein Garant der Demokratie, berücksichtigt, kann eine zufriedenstellende Antwort auf die in diesem Bereich existierenden Bedürfnisse darstellen.

Hierfür erteilt das Dekret vom 5. Juli 1996 und sein Durchführungserlaß konkrete Antworten, die leicht ins Werk zu setzen sind und jegliche Garantie bieten.